

Legal News

Gesellschaftsrecht



MMag. Olga Plank
o.plank@bkp.at

Einleitung. Der praktische Bedarf nach grenzüberschreitenden Verschmelzungen ist, vor allem im Zusammenhang mit konzerninternen Umstrukturierungen, stark im Steigen. Was bisher nur über Umwege oder in Einzelfällen möglich war, soll ab 2008 eine umfassende gesetzliche Grundlage erhalten: die Verschmelzung einer österreichischen AG oder GmbH mit einer Kapitalgesellschaft aus einem anderen EU-Mitgliedstaat. Das GesRÄG 2007, das am 15. Dezember 2007 in Kraft treten soll, will mit dem EU-Verschmelzungsgesetz (EU-VerschG) eine in sich geschlossene Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Verschmelzung österreichischer Kapitalgesellschaften schaffen. Darüber hinaus enthält es Anpassungen einiger anderer Gesetze (z.B. GmbHG, AktG, UGB, ÜbG).

Die zugrundeliegende Richtlinie. Der EuGH hat bereits bestätigt, dass grenzüberschreitende Verschmelzungen auf Grund des EU-Vertrages von den Mitgliedstaaten nicht verweigert werden können. Im Urteil *Sevic Systems* entschied der EuGH Ende 2005, dass grenzüberschreitende Verschmelzungen im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit zulässig sind. Mit der von den Mitgliedsstaaten bis Dezember 2007 umzusetzenden Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten wurden gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen für diesen Vorgang geschaffen. Bisher bestanden Regelungen nur für die grenzüberschreitende Verschmelzung zu einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE). Die Richtlinie hat das Ziel, die Verschmelzung von Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Allen Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft soll damit die grenzüberschreitende Verschmelzung zu niedrigen Kosten offen stehen. Besonders sollen auch kleine und mittlere Unternehmen davon profitieren, für welche die Gründung einer SE zu aufwändig ist. Die Richtlinie gibt zwei Grundsätze für die nationalen Gesetzgeber vor:

Erstens sind grenzüberschreitende Verschmelzungen nur für Gesellschaften solcher Rechtsformen möglich, für die eine Verschmelzung auch nach innerstaatlichem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates zulässig ist. Zweitens müssen grenzüberschreitende Verschmelzungen nach denselben Vorschriften und Modalitäten erfolgen, wie sie für innerstaatliche Verschmelzungen im jeweiligen Mitgliedstaat gelten.

Die Umsetzung in der Regierungsvorlage. In Österreich wurden, im Gegensatz zu Deutschland, in vereinzelt Fällen grenzüberschreitende Verschmelzungen von der Judikatur bereits zugelassen. Mit dem EU-VerschG, das derzeit als Regierungsvorlage besteht, soll diese Richtlinie nun umgesetzt werden. Der Begriff Kapitalgesellschaft soll in Österreich die AG und die GmbH umfassen, sodass Genossenschaften nicht in die Regelung einbezogen werden, weil das Recht der Genossenschaften in den Mitgliedstaaten der EU noch zu unterschiedlich geregelt ist. Entsprechend der Richtlinie soll weitgehend das nationale Verschmelzungsrecht auch für die grenzüberschreitende Verschmelzung gelten. Für die Kontrolle der Verfahrensabschnitte und bezüglich Minderheitsgesellschafter- und Gläubigerschutz sollen die Regelungen denen des SE-Gesetzes weitgehend entsprechen. Damit geht das EU-VerschG z.B. im Bereich des Schutzes von Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern über die Mindestvorgaben der Richtlinie hinaus. Eine Neuerung sieht § 6 vor, wonach den Arbeitnehmern mindestens einen Monat vor Beschluss der Verschmelzung ein Bericht über die Folgen zur Verfügung zu stellen ist.

Schlussfolgerung. Das EU-VerschG bedeutet einen wesentlichen Schritt im Bereich der Rechtssicherheit und -harmonisierung. Damit wird einem wichtigen Bedürfnis der Wirtschaft entsprochen. Es ist anzunehmen, dass angesichts der fortschreitenden Globalisierung stark von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.

Grenzüberschreitende Verschmelzung – Ein Erfahrungsbericht



Dr. Felix Prändl,
LL.M. J.S.M.
f.praendl@bkp.at

In praxi durchführbar. Seit der Einführung der europäischen Aktiengesellschaft (SE) im Jahr 2004 besteht die Möglichkeit der Gründung einer SE durch grenzüberschreitende Verschmelzung. In Österreich wurden bislang allerdings erst 2 SEs auf diese Weise gegründet. BKP Rechtsanwälte hatte zusammen mit Deloitte die Gelegenheit eine davon rechtlich zu betreuen. Die Frage, ob die grenzüberschreitende Verschmelzung in der Praxis funktioniert, kann jedenfalls mit ja beantwortet werden.

Verschmelzungsplan und Prüfung. Die wesentlichen Schritte aus praktischer Sicht sind: Aufstellung eines Verschmelzungsplans, der für die übertragende und übernehmende Gesellschaft identisch sein muss. Diesem sind anzuhängen die geprüfte Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft und die Satzung der SE. Die Verschmelzung ist jedenfalls vom Aufsichtsrat zu prüfen. Auf die Prüfung durch einen Verschmelzungsprüfer und den Vorstand kann unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Ein Monat vor den Hauptversammlungen ist der Plan bei den beiden Gerichten einzureichen und ein Hinweis darauf zu ver-

öffentlichen. Ein großes Thema ist die Frage der Mitarbeiterbeteiligung in der SE. Ein Verhandlungsgremium ist einzurichten, das eine Vereinbarung über die Arbeitnehmervertretung erzielen soll. Das „Signing“, welches zweckmäßigerweise an einem Tag stattfinden sollte, umfasst den endgültigen Verschmelzungsplan, die Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften sowie die konstituierende Sitzung des ersten Aufsichtsrats.

Einreichung bei Gericht. Die unterzeichneten Dokumente werden zunächst bei dem für die übertragende Gesellschaft zuständigen Gericht eingereicht. Dieses stellt nach Prüfung die Rechtmäßigkeitsbescheinigung aus und trägt die beabsichtigte Verschmelzung ein. Die Bescheinigung dient zur Vorlage bei dem für die übernehmende Gesellschaft zuständigen Gericht. Dieses Gericht überprüft nun seinerseits die Verschmelzungsdokumente und trägt bei Vorliegen aller Voraussetzungen die SE im Firmenbuch ein. Als letzter Schritt wird nun die übertragende Gesellschaft endgültig gelöscht. Bei guter Planung kann der gesamte Vorgang in wenigen Monaten abgeschlossen sein.

„GmbH Light“ – Modernisierung des GmbH-Rechts?



Dr. Orlin Radinsky
o.radinsky@bkp.at

GmbH Light auf dem Vormarsch. Wie der Blick auf die Entwicklung der Gesellschaftsrechtsformen in Europa zeigt, sind in den letzten Jahren schlanke Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Kommen. Neben der bereits seit längerem bekannten englischen *Limited* sind auch in Frankreich, Spanien und den Niederlanden entsprechende Reformbestrebungen im Gange bzw. bereits „kleine“ GmbHs in den Rechtsbestand aufgenommen. Diesem Trend folgend bestehen auch in Österreich konkrete Überlegungen zur Schaffung einer „kleinen GmbH“. Diese soll neben der bereits existierenden GmbH gesetzlich etabliert werden und vor allem Jungunternehmern den Einstieg in das Wirtschaftsleben erleichtern.

Hauptargumente für die GmbH Light. Als Hauptargumente für die Notwendigkeit einer vereinfachten GmbH-Form werden zumeist dreierlei Aspekte genannt: Zum ersten sei ein geringeres Gründungskapital – angedacht sind etwa EUR 10.000 – begrüßenswert, da hiedurch die derzeit bestehende Schwierigkeit (Mindeststammkapital EUR 35.000, wovon die Hälfte bei

Gründung aufzubringen ist) gemildert würde. Zum zweiten zeige der europäische Vergleich, dass die Gründungsdauer und die Kosten der Gründung bei der derzeit in Österreich bestehenden GmbH sehr hoch seien. Zum dritten müsse – so die Befürworter der *GmbH Light* – verhindert werden, dass Österreich als Standort für Gesellschaften unattraktiv würde.

Mustergesellschaftsverträge. Angedacht wird auch die Möglichkeit neben der Reduktion des Stammkapitals auch noch Mustergesellschaftsverträge für Standardfälle zur Verfügung zu stellen. Bei Verwendung eines Mustergesellschaftsvertrages solle als weitere Erleichterung das Erfordernis der notariellen Beurkundung (Notariatsakt) fallen.

Wann sind erste Ergebnisse zu erwarten? Zur eingehenderen Prüfung der Reformüberlegungen wurde bereits eine Arbeitsgruppe beim Justizministerium eingerichtet, welche voraussichtlich Anfang 2008 erste Ergebnisse präsentieren wird.